

VI. Nach den Bestimmungen in den §§. 16 und 19 des Gesetzes vom 19. März 1851 bleiben die zum ersten Theile der Orts-Quoten bewirkten Fassionen so lange in unveränderter Wirksamkeit, als eine Veränderung hinsichtlich derselben nicht angezeigt wird; und es sind daher auch bei Aufstellung neuer Steuerrollen die älteren Fassionen, insoweit als nicht neue an deren Stelle treten oder Veränderungen besonders angemeldet worden sind, in die neue Rolle mit aufzunehmen.

Da diese Bestimmungen bei der im Jahre 1852 erfolgten Anfertigung neuer Steuerrollen zum ersten Theile der Orts-Quoten nicht überall beachtet worden sind: so werden die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen aufgefordert, bei Aufstellung der Zuganglisten für das nächste Semester dergleichen Fassionen, soweit es noch nicht geschehen, nachträglich zu berücksichtigen.

Weimar am 27. Dezember 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Ihon.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Gemäßheit hohen Ministerial-Beschlusses werden die Worte „Provokation“ und „provozirten“ in der ersten und vierten Zeile des Artikels 4 der Konvention mit der Krone Preußen über die Beförderung der Rechtspflege (Reg. Blatt S. 80)

in die Worte „Prorogation“ und „prorogirten“,
ferner das Wort „erwähnten“ in der neunzehnten Zeile der Bekanntmachung des Großherzoglichen Appellations-Gerichts zu Eisenach (Reg. Bl. S. 146)

in das Wort „erwähnten“
und das Wort „Münnerstedt“ in der neunzehnten Zeile der Bekanntmachung des Finanz-Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums (Reg. Bl. S. 198)

in das Wort „Münnerstadt“
hiermit berichtigt und solches öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 28. Dezember 1852.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.
Ernst Müller.